

Haushaltssatzung der Industrie- und Handelskammer für das Haushaltsjahr 2005

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 12. Januar 2005 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1959 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24.12.2003 (BGBl. I, S.2934 ff.) und der Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer Dresden vom 03. März 2004 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

I: Der ordentliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

in Einnahmen mit	EUR 12.993.000
in Ausgaben mit	EUR 12.993.000

festgestellt.

II.

1. Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen Gewerbetreibenden, deren Gewerbebeitrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 5.200,00 nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.

2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.12.2003 erfolgt und die Existenzgründer im Sinne von § 5 Abs. 2 Beitragsordnung sind und deren Gewerbebeitrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb EUR 25.000,00 nicht übersteigt, sind im Jahr der Betriebseröffnung und für das darauf folgende Jahr von Grund- und Umlagebeitrag befreit.

III. Als **Grundbeiträge** sind zu erheben von:

A) Gewerbetreibenden, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

1. von über EUR 5.200,00 bis 24.500,00	EUR 25,00
2. von über EUR 24.500,00 bis 49.000,00	EUR 50,00
3. von über EUR 49.000,00	EUR 130,00

B) Gewerbetreibenden, die im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert:

4. mit einem Verlust oder einem Gewerbebeitrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

bis EUR 49.000,00 EUR 130,00

5. mit einem Gewerbebeitrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb

von über EUR 49.000,00 EUR 360,00

C) allen Gewerbetreibenden (die nicht nach Ziff. II vom Beitrag befreit sind), die mindestens 2 der 3 nachfolgenden Größenmerkmale erfüllen:

6. - mehr als 100 Arbeitnehmer
- mehr als Euro 10 Mio. Umsatz
- mehr als Euro 5 Mio. Bilanzsumme EUR 770,00

7. - mehr als 250 Arbeitnehmer
- mehr als Euro 22 Mio. Umsatz
- mehr als Euro 11 Mio. Bilanzsumme EUR 5.110,00

IV. Als **Umlage** ist zu erheben 0,14 % des Gewerbebeitrages / hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340,00 für das Unternehmen zu kürzen.

V. Bemessungsjahr für den Grundbeitrag und die Umlage ist das Jahr 2005. Für die Feststellung der Größenmerkmale nach Buchstabe C) gilt der 31.12.2005 bzw. bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr des Kammermitgliedes der letzte Tag des im Jahr 2005 abgeschlossenen Geschäftsjahres.

VI. Vorauszahlungen

1. Soweit ein Gewerbebeitrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf Grundlage des letzten der Kammer durch die Finanzbehörden übermittelten Gewerbebeitrages / hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

2. Soweit der Kammer kein Gewerbebeitrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende seinen Gewerbebeitrag / hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch eines voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

3. Soweit ein Gewerbetreibender, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der Kammer nach der Höhe bzw. voraussichtlichen Höhe des Gewerbebeitrages / hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III. A), 1. erhoben.

Soweit von einem Gewerbetreibenden, der im Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist oder dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, noch keine Bemessungsgrundlage vorliegt, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III. B), 4. erhoben.

4. Eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. III. C.) 6. und 7. erfolgt auf der Grundlage des letzten erstellten Jahresabschlusses. Hat der Gewerbetreibende die Anfrage der Kammer nach den Größenmerkmalen nicht beantwortet, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gem. Ziff. III. C.), 6. und 7. erhoben, wenn mindestens 1 Größenmerkmal in einem der vorangegangenen 3 Jahre erfüllt wird oder die Gesamtbetrachtung des Gewerbetreibenden die Erfüllung von mindestens einem Größenmerkmal vermuten lässt.

VII. Bei Mindereinnahmen in den Beiträgen wird die Industrie- und Handelskammer Dresden ermächtigt, zur Deckung der geplanten Ausgaben auf die Haushaltsausgleichsrücklage und Betriebsmittelrücklage zurückzugreifen.

Dresden, am 12. Januar 2005

Hartmut Paul
Präsident

Dr. Detlef Hamann
Hauptgeschäftsführer

(Veröffentlichung im „Wirtschaftsdienst“ 1-2/2005)